

---

**Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze  
und Grillhütten der Gemeinde Mengerskirchen  
vom 23.05.1991  
i.d. Fassung vom 09.04.2002 (GVO-Beschluss)**

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird zur Regelung, Überwachung und zum Schutz des Gemeindegebrauchs und zur Abwehr von Gefahren erlassen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für folgende Grillplätze und/oder Grillhütten in der Gemeinde Mengerskirchen:

1. Grillplatz mit Schutzhütte "Am Waldborn", Dillhausen
2. Grillplatz mit Schutzhütte "Am Sauerborn", Probbach
3. Grillhütte "Am Waldsee", Probbach
4. Grillhütte an der Westerwaldhalle, Waldernbach

**§ 3  
Benutzer**

Die Benutzung der in § 2 genannten Anlagen steht grundsätzlich jedermann frei. Sie ist beim Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils bzw. bei dem für die Bewirtschaftung Beauftragten vorher zu beantragen.

**§ 4  
Gestattung**

1. Die Benutzung darf erst nach dem Vorliegen der Gestattung von der Gemeinde erfolgen.
2. Die Aufsichtsperson stellt dem Antragsteller einen Erlaubnisschein aus, der auf Verlangen den Bediensteten der Gemeinde Mengerskirchen oder Dritten, die ein berechtigtes Interesse darlegen, vorzulegen ist.
3. Die Grillhütte am Waldsee wird durch den jeweiligen Pächter des Kiosk verwaltet. Anmeldungen werden von ihm entgegengenommen. Bei der Terminvergabe haben Vereine und Parteien der Gemeinde Vorrang.

**§ 5  
Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Sperrstunde um 01.00 Uhr ist einzuhalten.
2. Eine Befeuering ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
3. An festen Brennstoffen sind nur Holz oder Holzkohle zu verwenden.
4. Außerhalb des Grillplatzbereiches ist jeglicher Gebrauch von offenem Feuer verboten.
5. Das Zelten und Übernachten ist nicht erlaubt.

6. Vor dem Verlassen der Anlage ist das Feuer und glühende Aschenreste zu löschen.
7. Die Anlage ist nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Die Aufräumarbeiten haben bis spätestens 09.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.
8. Den Anordnungen des zuständigen Gemeindebediensteten bzw. des Ortsvorstehers ist Folge zu leisten.
9. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Haftung**

1. Der/Die Benutzer haftet/n für alle Schäden, die an der Anlage entstehen oder sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattung ergeben.  
Ferner haftet/n der/die Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Dritten im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht oder mit der Gestattung zugefügt werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und ständige Benutzbarkeit der Zufahrtswege, der Grillplätze und -hütten sowie der Waldflächen.

## **§ 7 Benutzungsgebühr / Fälligkeit**

1. Für die Benutzung der Grillplätze in **Dillhausen** und **Probbach** wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Tag erhoben.
2. Für die Benutzung der Grillhütte **an der Westerwaldhalle in Waldernbach** wird eine Gebühr von 15,00 Euro/Tag erhoben. Sofern Strombenutzung aus der Westerwaldhalle erfolgt, ist dafür eine Gebühr von 3,00 Euro zu zahlen.
3. Für die Benutzung der Grillhütte "**Am Waldsee**", **Probbach**, werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung Grillhütte	10,00 Euro
Toilettenbenutzung	5,00 Euro
Stromkostenersatz nach Anzahl der angeschlossenen Geräte, mindestens 3,00 Euro	

Die Gebühren sind an den jeweiligen Pächter des Kiosk zu entrichten.

4. Die Benutzungsgebühr ist bei Antragstellung an den Ortsvorsteher zu zahlen.
5. Bei Benutzung einer Toilette erhöht sich die Gebühr um 3,00 Euro. Des weiteren ist der Ortsvorsteher berechtigt, bei auswärtigen Benutzern eine Kautions zu erheben, sofern dies angezeigt erscheint.

## **§ 8**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 23. Mai 1991

Der Gemeindevorstand